



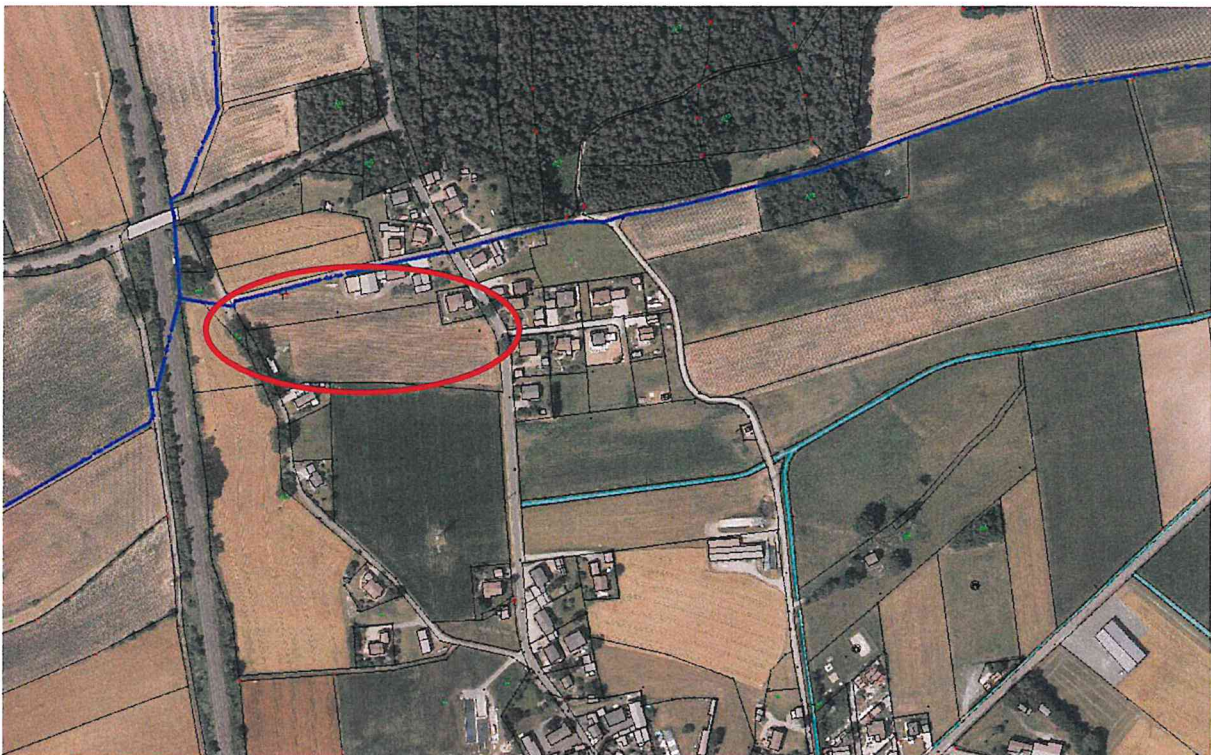
## **Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

**Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans**

**"Nr. 55 Ramlesreuth - Am Schertelholz".**

Der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf hat am 17. Mai 2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ramlesreuth – Am Schertelholz“ im Regelverfahren nach §§ 8 bis 10, 12 und 30 BauGB beschlossen. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.09.2021 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Kartenausschnitt M. 1:2500

# GEMEINDE SPEICHERSDORF

Landkreis Bayreuth / Oberfranken



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung nebst Anlagen liegen vom 04.10.2021 bis einschließlich 12.11.2021 im Rathaus der Gemeinde Speichersdorf, Rathausplatz 1, 95469 Speichersdorf, Zimmer DG 5 während der allgemeinen Geschäftszeiten zur formalen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können vereinbart werden. Der Auslegungsraum befindet sich im Dachgeschoss und ist barrierefrei erreichbar.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplanes sind während der Auslegungszeit zudem in das Internet eingestellt und können auf der Internetseite der Gemeinde Speichersdorf eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zu der Änderung des Bebauungsplanes, abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Zeitnah dazu erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden.

Ausgefertigt: Speichersdorf, den 23. September 2021


Porsch  
1. Bürgermeister